

UNTER DEN LINDEN 42, 10117 BERLIN

Landgericht
- 9. Kammer -
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

BERLIN

CHRISTIAN R. BRAUN** (LG/OG)
INGERBURG LÖSEKANN (LG/OG)
SUSANNE SCHAEFF (LG)

HAMBURG

DR. RALF WOJTEK LL. M. (LG/OG)
DR. ULRICH H. WITTKOPF (LG/OG)
DR. FRANK MITZKUS (LG/OG)
KAY JACOBSEN** (LG/OG)
DR. MARINA TODTENHAUPT (LG/OG)
DR. CHRISTOPH FRONING LL. M. (LG/OG)

CHEMNITZ

DR. ARMIN FRHR. VON GRAESSENBECK (LG/OG)
ANNEMARIE ROTT (OG)
MICHAEL UTECHT (OG)
DIPL.-KFM. KLAUS STRANZENBACH (WFSB)

DÜSSELDORF

DR. HANS GÜNTER HEUKING (OG)
DR. WOLFGANG KÖHN (LG)
PROF. DR. WALTER KOLVENBACH (LG)
DR. KATHARINA JANK-DOMDEY (LG)
PATRICK CELESTINE, D.E.S.S.
AVOCAT A LA COUR DE PARIS
DR. PETER KAMPHAUSEN** (OG)
DR. DIETER BOHNERT* (LG)
DIRK W. KOLVENBACH (LG)
DIETRICH MERKISCH (LG)
THOMAS XERKHOFF (OG)
HIRONAGA KANEKO (LG)
MICHAEL SCHMITTMANN (LG)
HANS STEFAN KORSCH (LG)
DR. HANS-HENNING PFEIFER (LG)
DR. UTE JASPER (LG)
DR. HANS GUMMERT (LG)
BERNHARD HARTMANN (LG)
WOLFRAM MEYEN (LG/OG)

DR. MICHAEL KUNZ (LG, WFSB)
DR. MICHAEL HÜCHTEBROCK (WFSB)
HEINZ-WERNER ORTJOHANN (OG)
DIPL.-KFM. EVA WALCH (OG)
DIPL.-KFM. FRIEDHELM NOHL (WFSB)
DIPL.-KFM. EWALD URE (OG)

FRANKFURT AM MAIN

RUDOLF DU MESNIL DE ROCHEMONT (OG)
LIC. LEGAL CONSULTANT NEW YORK
DR. ULF R. SIEBEL (LG)
DR. JÜRGEN PESCH (LG)
MATTHIAS PALM (LG)
MICHAEL PRINZ ZU LÖWENSTEIN (OG)
WOLFGANG BREHM (OG)
DR. ANNA-DOROTHEA POLZER LL. M. (LG)
DR. STEFAN VON HOLST (LG, NOTAR)

PARIS

PATRICK CELESTINE, D.E.S.S.
NICOLAS CHAMOZZI, D.E.A., E.N.L.
AVOCAT A LA COUR DE PARIS
PROF. JEAN-GABRIEL CASTEL, O.C., Q.C., S.J.D.
SOLICITOR & BARRISTER

Büro Berlin
unser Zeichen

6. November 1995/601
16/8331-56-B/scho

In dem Rechtsstreit

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH u.a.

(RA Schrader)

gegen

Bundesanstalt für vereinigungs-
bedingte Sonderaufgaben

(RAe Heuking Kühn Kunz Wojtek)

- 9 O 57/95 -

nehmen wir zur Vorbereitung der am 14.11.1995 anstehenden mündlichen Verhandlung noch wie folgt Stellung:

Da die Kläger ihren Sachvortrag den übrigen Prozeßbeteiligten durch zahlreiche Schriftsätze mitgeteilt haben, die inzwischen knapp 150 Seiten umfassen, nebst zahlreicher Anlagen, bei denen teilweise dieselbe Anlagennummer für unterschiedliche Anlagen verwandt, teilweise aber auch dieselbe Anlage unter unterschiedlichen Anlagennummern eingereicht wurde, seien vorab die diesseits bekannten schriftsätzlichen Äußerungen der Kläger vorsorglich festgehalten, um sicherzustellen, daß alle relevanten Schriftsatzanlagen auch tatsächlich bekannt sind.

6. Die Beklagte hat bereits darauf hingewiesen, daß aus ihrer Sicht die rechtshistorischen Ausführungen über die vermeintliche Entwicklung des Aufbau-Verlages nicht entscheidungserheblich sind. Der Kammer ist aus dem bisherigen Vortrag bekannt, daß das Registergericht mit der als Anlage K 45 vorliegenden Verfügung vom 22.06.1995 eine Löschung des Umwandlungsvermerkes beabsichtigte. Hiergegen hat die Klägerin mit Schriftsätzen vom 11.10.1995 und vom 20.10.1995, beigelegt als Anlagen B 36 und B 37 Widerspruch geltend gemacht. Diesen Widerspruch hat das Registergericht mit der als Anlage B 38 beigelegten Verfügung vom 23.10.1995 zurückgewiesen. Mit der lediglich 2seitigen Begründung hat das Registergericht nach hiesiger Auffassung den zu beurteilenden Sachverhalt nicht erschöpfend behandelt, insbesondere auch keine Begründung dafür gegeben, warum die erstmals vorgelegten Unterlagen keinen Nachweis ermöglichen sollen. Die Beklagte wird deshalb gegen den vorgenannten Beschluß sofortige Beschwerde zum Landgericht einlegen.

Unabhängig von dem zu erwartenden Beschwerdeverfahren sei vorsorglich - soweit es aus Sicht der erkennenden Kammer hierauf ankommen sollte - darauf hingewiesen, daß der Aufbau-Verlag 1955 zu einem organisationseigenen Betrieb wurde und nachfolgend in Organisationseigentum der SED überführt wurde. Demgemäß war die SED bzw. die PDS berechtigt, Anfang 1990 zu verfügen und den Aufbau-Verlag in Volkseigentum zu überführen. Er unterlag mithin den Bestimmungen des Treuhandgesetzes. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei insoweit erlaubt, auf die Darlegungen in den zuvor überreichten Schriftsätzen Bezug zu nehmen, die vollinhaltlich zum Gegenstand auch des hiesigen Vortrages gemacht werden.

Die Auffassung der Kläger, daß das Landgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung über die Rechtsnachfolge des Aufbau-Verlages nicht richtig entschieden habe und auch nicht richtig habe entscheiden können (Schriftsatz 27.09.1995, Bl. 41 ff.), trifft nicht zu. Aus dem als Anlage B 39 auszugsweise beigelegten Urteil des Landgerichts vom 13.09.1994 ergibt sich vielmehr, daß sich das Landgericht im Rahmen der Prüfung der Passivlegitimation durchaus mit der Frage befaßt hat, ob der Aufbau-Verlag ein parteieigener Verlag war. Soweit der Prozeßbevollmächtigte der Kläger a.a.O. lapidar vorträgt, daß das Landgericht unrichtig unterstellt habe, die Gesellschaft sei sozialistisches Eigentum gewesen und im selben Schriftsatz, Bl. 29, dem damals von der Beklagten eingeschalteten Gutachter meint entgegenhalten zu müssen, daß Organisationseigentum als Teil des sozialistischen Eigentums eine der drei Formen staatlichen Eigentums gewesen sei, ist dieses schlicht unzutreffend. Vielmehr stellten nach der DDR-Verfassung Volks-, Genossenschafts- und Organisationseigentum drei Formen sozialistischen Eigentums dar, wobei Volkseigentum identisch mit Staatseigentum war. Demgegenüber stellte Organisationseigentum aber ebenso wie Genossenschaftseigentum gerade kein Staatseigentum dar. Deshalb war durchaus eine Enteignung von Organisations- wie auch von Genossenschaftseigentum zugunsten von Volks-, d.h. Staatseigentum, möglich. Demgemäß erweisen sich auch die vom Prozeßbevollmächtigten der Kläger "denkgesetzlich" gezogenen Schlußfolgerungen als Fehlschlüsse.

Auch die Kritik an dem Gutachter "*bewegen sich außerhalb rechtlicher Kriterien im Reich der Phantasie*" (Schriftsatz 14.09.1995, Bl. 36 f.) ist substanzlos, wird insbesondere nicht durch die Hinweise auf § 27 Satz 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB belegt. Nichts spricht nämlich für die Anwendbarkeit von § 27 Satz 2 ZGB, weil schon nicht ersichtlich ist, daß die Partei insoweit unrechtmäßig Eigentum erlangt hat. Ferner spricht auch nichts dafür, daß § 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB eine Ersitzung im vorliegenden Fall verhindert habe. Denn dessen Normzweck ging gerade dahin, sozialistisches Eigentum vor der Umwandlung in nicht sozialistisches Eigentum zu schützen. Nicht dagegen ging er dahin, die Umwandlung von Organisations- und Genossenschaftseigentum in Volkseigentum durch Ersitzung zu verhindern. Denn eine solche Ersitzung gefährdete das sozialistische Eigentum nicht nur nicht, sondern mehrte es in seiner stärksten, durch die Verfassung selbst für unantastbar erklärten Variante. Diese kurzen Hinweise auf die Auseinandersetzung des Prozeßbevollmächtigten der Kläger mit dem vorgelegten Gutachten mögen belegen, daß der Prozeßbevollmächtigte sich keinesfalls so intensiv und zutreffend mit dem Gutachten auseinandergesetzt hat, wie er dies in der ihm eigenen Diktion vorgibt. Hierzu bedarf es jedoch keiner näheren Darlegungen, weil dies aus den zuvor im einzelnen genannten Gründen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht erheblich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vorliegende Klage immer noch teils un schlüssig, teils unzulässig und jedenfalls unbegründet ist. Sie ist demgemäß - auch bezüglich des angekündigten Hilfsantrages - insgesamt abzuweisen.

Wir haben unmittelbar zugestellt.

gez. Braun

(Christian R. Braun)
Rechtsanwalt

Beglaubigt


Rechtsanwalt

HEUKING KÜHN KUNZ WOJTEK
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

B 37

UNTER DEN LINDEN 42, 10117 BERLIN

Amtsgericht Charlottenburg
- Registergericht -
Amtsgerichtsplatz 1

14046 Berlin

BERLIN
CHRISTIAN F. BRAUN** (1994)
INGEBURG LÖSEKANN (1994)
SUSANNE SCHAEFF (19)

HAMBURG
DR. RALF WOJTEK LL. M. (1994)
DR. ULRICH H. WITTKOPF (1994)
DR. FRANK MITZKUS (1994)
KAY JACOBSEN** (1994)
DR. MARINA TODTENHAUPT (1994)
DR. CHRISTOPH FRONING LL. M. (1994)

CHEMNITZ
DR. ARMIN FIRH. VON GRIESENBECK (1994)
ANNEMARIE KOTT (19)
MICHAEL UTECHT (19)
DIPL.-KFM. KLAUS STRANZENBACH (1994)

DÜSSELDORF
DR. HANS GÖNTER HEUKING (1994)
DR. WOLFGANG KÖHN (19)
PROF. DR. WALTER KOLVENBACH (19)
DR. KATHARINA JANT-DOMDEY (19)
PATRICK CELESTINE, D.E.S.S.
AVOCAT A LA COUR DE PARIS
DR. PETER KAMPHAUSEN** (1994)
DR. DIETER BOHNERT* (19)
DIRK W. KOLVENBACH (19)
DIETRICH MERKUSCH (19)
THOMAS KEELHOF (19)
HIRONAGA KANEKO (19)
MICHAEL SCHMITTMANN (19)
HANS STEFAN KORSCH (19)
DR. HANS-HEINNING PFEIFER (19)
DR. UTE JASPER (19)
DR. HANS GUMBERT (19)
BERNHARD HARTMANN (19)
WOLFRAM MEYEN (1994)

DR. MICHAEL KUNZ (1994)
DR. MICHAEL HÜCHTEROCK (1994)
HEINZ-WERNER ORTJOHANN (19)
DIPL.-KFM. EVA WALCH (19)
DIPL.-KFM. FRIEDRIEM NOHL (1994)
DIPL.-KFM. EWALD URE (19)

FRANKFURT AM MAIN
RUDOLF DU MESSNI, DE ROCHEMONT (1994)
LE. LEGAL CONSULTANT NEW YORK
DR. ULF B. SIEBEL (19)
DR. JÜRGEN PESCH (19)
MATTHIAS PALM (19)
MICHAEL PRINZ ZU LÖWENSTEIN (1994)
WOLFGANG BREHM (19)
DR. ANNA-DOROTHEA POLZER LL. M. (19)
DR. STEFAN VON HOLST (19) NOTAR

PARIS
PATRICK CELESTINE, D.E.S.S.
NICOLAS CHAMOZZEL, D.E.A., E.N.E.
AVOCAT A LA COUR DE PARIS
PROF. JEAN-GABRIEL CASTEL, O.C., Q.C., S.B.
COLLECTOR & PARASTEL

* FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
** FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT
— FACHANWALT FÜR ARBEITRECHT

Büro Berlin
unser Zeichen

20. Oktober 1995/100
16/8331-69-B/wt

In der Handelsregistersache

Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zuletzt eingetragen beim Amtsgericht Berlin Mitte zu - HRB 4001 -

1. Im im Nachgang zu der Stellungnahme vom 11.10.1995 überreichen wir noch ein weiteres Dokument, aus dem sich klar ergibt, daß der Aufbau-Verlag sich vor Übertragung in Volkseigentum durch die SED/PDS im Frühjahr 1990 nicht im Eigentum des Kulturbundes, sondern - wie diesseits bereits ausgeführt - im Eigentum der SED befunden hat.

Dabei handelt es sich um einen Tauschvertrag hinsichtlich verschiedener SED-parteeigener Grundstücke, die in das Eigentum des Volkes überführt wurden, sowie volkseigener Grundstücke, die in das Eigentum der SED überführt wurden. Die Vereinbarung wurde am 27.06.1966 zwischen dem Ministerrat der DDR - Ministerium der Finanzen - als Verfügungsberechtigtem hinsichtlich der volkseigenen Grundstücke sowie dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands - Abt. Finanzverwaltung und Parteibetriebe - als Verfügungsberechtigtem hinsichtlich der parteieigenen Grundstücke abgeschlossen.

Den Gegenstand des Tauschvertrages bilden ausweislich des Vertragstextes u.a.

"die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 2) aufgeführten volkseigenen Grundstücke (, die) in das Eigentum der SED überführt (werden)."

Es heißt dann ausdrücklich weiter, daß es sich

A MEMBER OF THE DENTON INTERNATIONAL GROUP OF LAW FIRMS

40217 DÜSSELDORF
ELISABETHSTRASSE 16
TELEFON (02 11) 38 95 01
TELEFAX (02 11) 37 06 44

60325 FRANKFURT AM MAIN
LINDENSTRASSE 37
TELEFON (0 69) 97 56 10
TELEFAX (0 69) 97 56 12 00

F-75116 PARIS
3, AVENUE DU PRESIDENT WILSON
TELEFON (1) 40 70 91 90
TELEFAX (1) 40 70 92 11

09112 CHEMNITZ
WESTSTRASSE 49
TELEFON (03 71) 30 60 41
TELEFAX (03 71) 30 60 44

10117 BERLIN
UNTER DEN LINDEN 42
TELEFON (0 30) 20 399 30
TELEFAX (0 30) 20 399 399

20354 HAMBURG
BLEICHENBRÜCKE 9
TELEFON (0 40) 35 52 800
TELEFAX (0 40) 35 52 80 80

"bei den Grundstücken zu 2) ... um Objekte (handelt), die bereits von Parteiorganen oder Betrieben der SED genutzt und zur Durchführung ihrer Aufgaben weiterhin benötigt werden."

B e w e i s: Vorlage des Tauschvertrages zwischen der SED und dem DDR-Finanzministerium vom 27.07.1966, in Kopie beigelegt als **Anlage WSF 5a**

In der diesem Tauschvertrag zugehörigen Anlage 2 wird unter dortiger lfd. Nr. 32 das Grundstück Französische Straße 32/33, also der Betriebssitz des Aufbau-Verlag Berlin und Weimar, aufgeführt.

B e w e i s: Vorlage eines Auszuges aus der Anlage 2 zum Tauschvertrag vom 27.07.1966, in Kopie beigelegt als **Anlage WSF 5b**

Demgemäß erließ der Rat des Stadtbezirks Mitte - Abt. Finanzen - unter dem Az. 305023 eine an den Liegenschaftsdienst des Magistrats von Groß-Berlin gerichtete Verfügung, durch die das Grundstück Französische Straße 32/33 aus dem Eigentum des Volkes entlassen wurde. Kurze Zeit später wurde das Grundstück Französische Straße 32/33 aus Volkseigentum in Eigentum des Aufbau-Verlages umgeschrieben, und zwar am 28.11.1966. Seit diesem Zeitpunkt befand sich das Grundstück Französische Straße 32/33 im Eigentum des Aufbau-Verlag, bevor es im Zusammenhang mit der Privatisierung veräußert wurde.

B e w e i s: Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch, in Kopie beigegeben als **Anlage WSF 6.**

Es ist absolut undenkbar, daß das Grundstück Französische Straße 32/33, das durch die Enteignung der Gothaer Versicherung, die von 1880 bis 1949 Eigentümerin war, mittels der "Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin zur Überführung von Konzernen und wirtschaftlichen Unternehmen" vom 28.04.1949 (sog. Liste B) in Eigentum des Volkes überführt worden war, aus diesem Volkseigentum wieder entlassen worden wäre, wenn es nicht gerade in das Parteieigentum der SED hätte übergehen sollen. Im rechtlichen Schicksal des Grundstückes des Verlagssitzes spiegelt sich auch das rechtliche Schicksal des Verlages:

Durch die Enteignung der Gothaer Versicherung wird das Grundstück in Volkseigentum überführt. Der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands wird zum Rechtsträger bestellt und am 18.01.1951 als Rechtsträger im Grundbuch eingetragen. Zu diesem Zeitpunkt existiert die Aufbau-Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, also eine kapitalistische Gesellschaft, die aber bereits vom sozialistischen Kulturbund als Alleingesellschafter geführt wird, so daß jedenfalls der Kulturbund nach dem neuen sozialistischen Rechtsverständnis Rechtsträger des Verlagssitzes auf dem nunmehr volkseigenen Grundstück sein kann.

Jahre kein Volkseigentum begründet worden sei. Unterlagen aus den 60er Jahren, insbesondere der vorgelegte Politbürobeschuß sowie die Abkommen zwischen SED und Kulturministerium über die Verwaltung parteieigener Betriebe, sowie aus den 90er Jahren, also Protokoll zwischen SED/PDS und Kulturministerium etc., lagen Herrn Dr. Hohmann nicht vor.

B e w e i s : Zeugnis des Herrn Dr. Bernd Hohmann,
Auguststraße 44, 10119 Berlin.

Obwohl dieses an sich selbstverständlich ist, gibt der Schriftsatz vom 06.10.1995 Veranlassung, auch im Rahmen dieses Verfahrens ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Herr Prof. Dr. Schlink auch seinem Auftraggeber, der Bundesanstalt, gegenüber klargestellt hat, daß er den Sachverhalt unvoreingenommen rechtlich prüfen werde und hierbei auch nicht auf etwaige Interessen des Auftraggebers Rücksicht nehmen werde.

B e w e i s : Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Bernhard Schlink,
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität,
Ziegelstraße 13 c, 10117 Berlin.

Nach dem Ergebnis aller vorliegenden Unterlagen war der Aufbau-Verlag somit parteieigen. Aus diesem Grunde konnte die SED/PDS im Frühjahr hierüber verfügen und den Aufbau-Verlag in Volkseigentum überführen.

Demgemäß bitten wir, den Umwandlungsvermerk nicht zur Löschung zu bringen, weil er mit der materiellen Rechtslage in Übereinstimmung steht.

Abschriften für Beteiligte zu 1., 2. und 4. liegen an; Abschriften für Beteiligte zu 3. wurden unmittelbar übermittelt.

(Christian R. Braun)
Rechtsanwalt

Aufgabe WF 56

Lfd. Nr.	Lagebezeichnung	Grundbuchbezeichnung	neuer Eigentümer	Datum des Eigentumsübergangs
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				
32.	Berlin, Französische Str. 32/33	LB 227 u. 228 v. Friedrichstadt Flur 180, Flurst. 266 u. 267	Aufbau- Verlag Berlin	31. 3. 65
33.				